

Aufgrund des § 10 i.V.m. § 13 a des Baugesetzbuches in der zuletzt gültigen Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.05.2016 folgende Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), über den Bebauungsplan Nr. 24, 3. Änderung für das Gebiet östlich der Schillerstraße, nördlich und westlich der Dorfstraße sowie südlich der öffentlichen Grünfläche/Spielfeld Schillerstraße (Flurstücke 1049+1050) erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 21.06.2011. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung im Internet auf www.stockelsdorf.de am 21.09.2011. Ein Hinweis auf diese Veröffentlichung wurde in den "Lübeker Nachrichten, Bad Schwartauer/Stockelsdorfer Teil" am 20.09.2011 bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 29.09. bis 07.10.2011 durchgeführt worden.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein könnten, wurden nach § 4 Abs. 1 BauGB am 15.09.2011 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Der Ausschuss für Umwelt, Bauen, Planung und öffentliche Sicherheit hat am 22.10.2012 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 24, 3. Änderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 24, 3. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 03.12.2012 bis 03.01.2013 während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt:
Montag, Dienstag und Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr, Montag von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 22.11.2011 in den "Lübeker Nachrichten, Bad Schwartauer/Stockelsdorfer Teil" öffentlich bekannt gemacht worden. Ergänzend dazu wurde der Text dieser öffentlichen Bekanntmachung auch im Internet unter www.stockelsdorf.de -Bürgerservice-Bekanntmachungen- am 22.11.2011 veröffentlicht.
Die nach § 13a Abs. 3 BauGB erforderlichen Hinweise wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB gegeben.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein könnten, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 14.11.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und gleichzeitig über die öffentliche Auslegung informiert.

7. Der katastralmäßige Bestand am 21.06.2016 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig beschlossen.

Bad Schwartau, d. 28.06.2016
Holen
Öffentl. best. Verm.-Ing.

8. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 24, 3. Änderung wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) auf der Grundlage des § 4 a Abs. 3 BauGB geändert (Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Bauen, Planung und öffentliche Sicherheit am 15.09.2014). Daher haben der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 17.07.2015 bis 10.08.2015 während folgender Zeiten gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB erneut öffentlich ausgelegt:
Montag, Dienstag und Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr, Montag von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 07.07.2015 in den "Lübeker Nachrichten, Bad Schwartauer/Stockelsdorfer Teil" öffentlich bekannt gemacht worden. Ergänzend dazu wurde der Text dieser öffentlichen Bekanntmachung auch im Internet unter www.stockelsdorf.de -Bürgerservice-Bekanntmachungen- am 07.07.2015 veröffentlicht. Daher fand eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB statt.

9. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 23.05.2016 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

10. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 24, 3. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 23.05.2016 als Satzung beschlossen und die Begründung durch einfachen Beschluss gebilligt.

Gemeinde Stockelsdorf, d. 06.06.2016
Brigitte Rahlf-Behmann
Bürgermeisterin

12. Die Bebauungsplansatzung Nr. 24, 3. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hier mit angefertigt und ist bekannt zu machen.

Gemeinde Stockelsdorf, d. 06.06.2016
Brigitte Rahlf-Behmann
Bürgermeisterin

13. Der Beschluss des Bebauungsplans Nr. 24, 3. Änderung durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, am 09.06.2016 in den "Lübeker Nachrichten, Bad Schwartauer/Stockelsdorfer Teil" öffentlich bekannt gemacht worden. Ergänzend dazu wurde der Text dieser öffentlichen Bekanntmachung auch im Internet unter www.stockelsdorf.de -Bürgerservice-Bekanntmachungen- am 09.06.2016 veröffentlicht. In der Bekanntmachung im Internet ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Erklärungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 10.06.2016 in Kraft getreten.

Gemeinde Stockelsdorf, d. 10.06.2016
Brigitte Rahlf-Behmann
Bürgermeisterin

SATZUNG DER GEMEINDE STOCKELSDORF zum Bebauungsplan Nr. 24, 3. Änderung

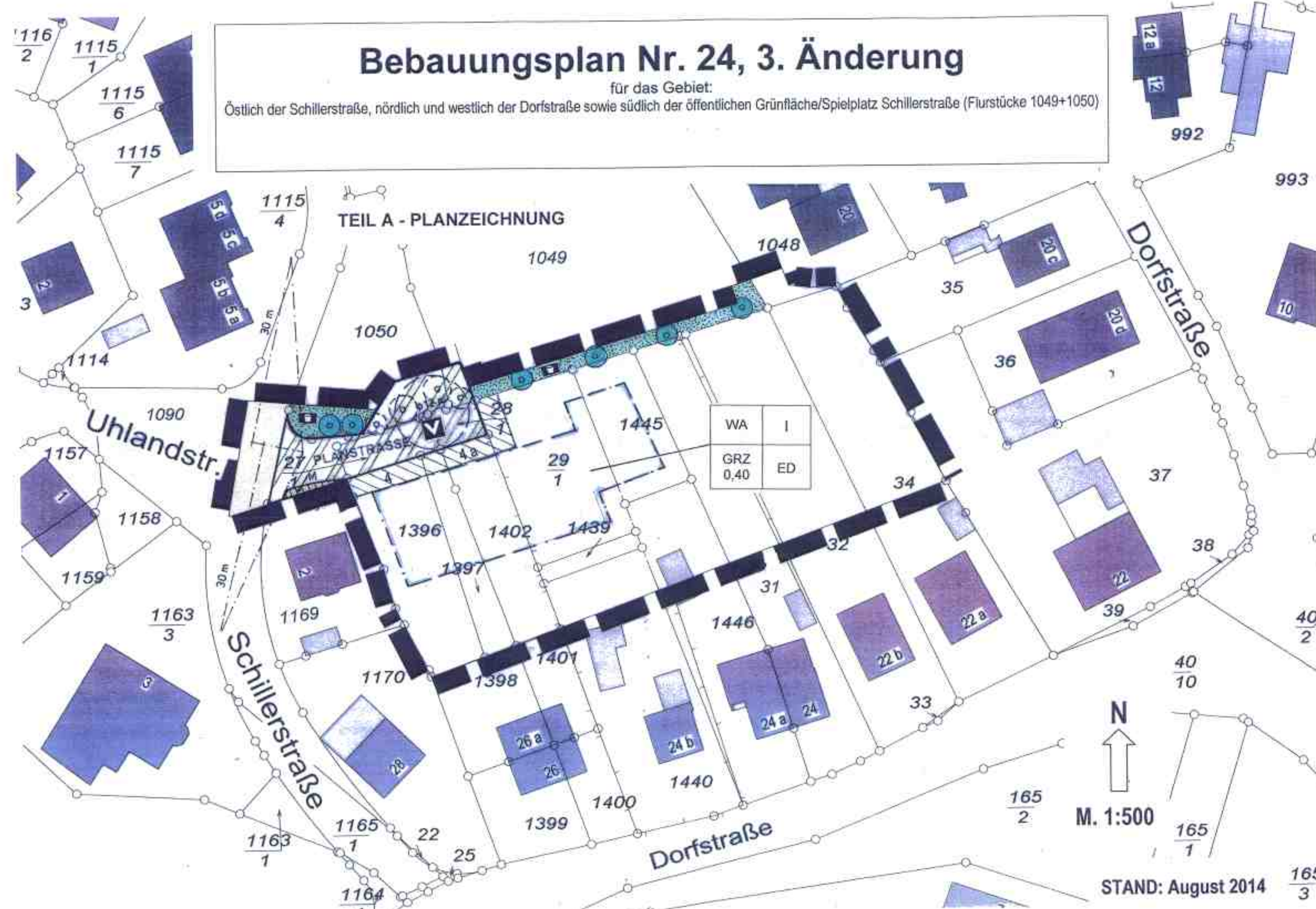
für das Gebiet:
Östlich der Schillerstraße, nördlich und westlich der Dorfstraße sowie südlich der öffentlichen Grünfläche/Spielfeld Schillerstraße (Flurstücke 1049+1050)



Bebauungsplan Nr. 24, 3. Änderung

für das Gebiet:

Östlich der Schillerstraße, nördlich und westlich der Dorfstraße sowie südlich der öffentlichen Grünfläche/Spielfeld Schillerstraße (Flurstücke 1049+1050)



TEIL B - TEXT

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 9 sowie § 4 BauNVO)

Die in § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO für Allgemeine Wohngebiete genannten Ausnahmen Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind gemäß § 1 Abs. 8 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Stellplätze und ihre Zufahrten sind nur in wasserdurchlässiger Ausführung (Pflaster mit mindestens 30% Fugenanteil, Sickerpflaster, Rasenpflaster, Schotterrassen) zulässig.

3. GARAGEN UND EINSTELLPLÄTZE, NEBENANLAGEN UND ZUFahrTEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Entlang der öffentlichen Straße sind Garagen und Carports im Sinne des § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO innerhalb der in der Planzeichnung markierten Fläche (Vorgartenzone) nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist die Errichtung von Einfriedungen.

4. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO)

4.1. Als Dachform werden Sattel- oder Walmdächer mit einer Neigung von 30°-48° festgesetzt. Giebelwände dürfen eine Neigung von 30° nicht überschreiten und 65° nicht überschreiten. Ausgenommen von der festgesetzten Dachneigung sind schrägvergente Dachflächen oder flächenmäßig untergeordnete Dachflächen, die von der hauptsächlich vorhandenen Neigung des Daches abweichen. Die Dächer sind, mit Ausnahme von Flachdächern, mit roten bis rotbraunen Dachpfannen zu gestalten.

4.2. Entlang der öffentlichen Verkehrswege sind bauliche Einfriedigungen bis 70 cm Höhe zulässig. Sonstige bauliche Einfriedigungen sind bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig.

5. MINDESTGRÖßE DER BAUGRUNDSTÜCKE; ZAHL DER WOHNUNGEN JE WOHNGEBAUDE (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 und 6 BauGB)

5.1. Je Wohngebäude sind 2 Wohneinheiten zulässig.

5.2. Die Mindestgrundstücksgröße beträgt 500 m² pro Wohngebäude für Einzelhausbebauung und 300 m² pro Wohngebäude bei Bebauung mit Doppelhäusern.

6. ANPFLANZUNG; BINDUNG UND ERHALT VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

Für die auf der öffentlichen Grünfläche als anzupflanzen festgesetzten Bäume sind heimische Laubbäume zu wählen und dauerhaft zu erhalten.

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.04.1993.

PLANZEICHENERKLÄRUNG B-PLAN 24, 3. ÄNDERUNG

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 4 u. 11 BauNVO)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 u. 6 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,40 Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
(§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)

BAUWEISE, BAUGRENZE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

ED Bauweise, nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

VERKEHRSLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 u. Abs. 6 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsfläche

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:
verkehrsberuhigter Bereich

GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünfläche

Zweckbestimmung: Kinderspielfeld

ANPFLANZGEBOTE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Baum anzupflanzen

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN UND DIE ABFALLENTSORGUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)

Müllstellplatz (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

von der Bebauung freizuhaltende Fläche (Vorgartenzone)

Bauverbot in Verbindung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

1050 Flurstücksnummer

Sichtfläche gem. RAS 06
Die Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung über 0,70 m Höhe ständig freizuhalten.

Wegfall Laubbaum